

22 - 1381

BESCHLUSS

des Burgenländischen Landtages vom, mit dem dem
Strategiepapier für die Finanzierungs- und Veranlagungspolitik zugestimmt wird.

Der Landtag hat beschlossen:

Dem Strategiepapier für die Finanzierungs- und Veranlagungspolitik wird zugestimmt.

Finanzierungs- und Veranlagungspolitik

Geltungsbereich:

Land Burgenland

Stand:

07. Februar 2023

Inhalt

1. Finanzierungs- und Veranlagungspolitik	3
1.1. Einleitung.....	3
1.1.1. Regelungsgegenstand	3
1.1.2. Geltungsbereich und Umsetzung	3
1.2. Bonität als zentrale Steuerungsgröße	3
1.3. Finanzpolitische Ziele	5
1.4. Finanzpolitische Grundsätze.....	5
1.4.1. Einhaltung gesetzlicher Rahmenbedingungen	5
1.4.2. Nur genehmigte Kontrahenten	5
1.4.3. Genehmigte Instrumente	6
1.4.4. Keine Belastung von Vermögenswerten	7
1.4.5. Kapitalsteuerung: Investitionsbezug und Nutzungsorientierte Laufzeiten	8
1.4.6. Kein Risiko ohne Limit	8
1.4.7. Einhaltung der IKS-Prinzipien	8
1.5. Steuerungsgrundlagen	9
1.5.1. Liquiditätsplanung.....	9
1.5.2. Liquiditätspuffer	9
1.5.3. Überwachung bonitätsrelevanter Kennzahlen	9
2. Jährliche Finanzierungs- und Veranlagungsstrategie.....	10

1. Finanzierungs- und Veranlagungspolitik

1.1. Einleitung

1.1.1. Regelungsgegenstand

Die vorliegende Finanzierungs- und Veranlagungspolitik legt Ziele und Grundsätze für die Finanzierung und die Veranlagungen des Landes Burgenland fest.

Zudem wird die zentrale Steuerungsgröße für die Ableitung der Finanzierungs- und Veranlagungspolitik des Landes festgeschrieben.

1.1.2. Geltungsbereich und Umsetzung

Die Finanzierungs- und Veranlagungspolitik gilt für das Land Burgenland und steht über allen anderen Regelungen und Richtlinien des Landes, die die in dieser Richtlinie geregelten Sachverhalte gegebenenfalls auch behandeln.

Die Leitung des Aufgabenbereichs Treasury ist unter der Verantwortung der Leitung der Abteilung 3 – Finanzen für die Umsetzung verantwortlich.

Die Finanzierungs- und Veranlagungspolitik des Landes gilt nicht unmittelbar für Beteiligungen des Landes. Das Land wirkt jedoch im Rahmen seiner Möglichkeiten darauf hin, dass die finanzpolitischen Grundsätze gemäß 1.4 durch seine Beteiligungsunternehmen sinngemäß eingehalten und adäquate Steuerungsgrundlagen für diese Grundsätze eingesetzt werden.

1.2. Bonität als zentrale Steuerungsgröße

Die Bonität einer Rechtsperson bestimmt wesentlich, welche Finanzierungsmöglichkeiten und Konditionen ihr zur Verfügung stehen. Sie misst Stabilität und Risikotragfähigkeit und drückt diese in Form einer Bonitätsnote aus, die wiederum die Ausfallwahrscheinlichkeit der Rechtsperson repräsentiert.

Die Bonität bildet daher die zentrale Steuerungsgröße für die Ableitung der Finanzierungs- und Veranlagungspolitik. Mit der Festlegung einer zentralen Steuerungsgröße ist unmittelbar die Frage verbunden, welche Einflussnahme vom Land Burgenland auf diese Steuerungsgröße vorgenommen werden kann.

Die Ratings von Gebietskörperschaften leiten sich nicht nur aus quantitativen Kennzahlen, sondern auch aus einer Reihe an qualitativen Einschätzungen, u.a. zum Institutionengefüge der Republik Österreich (z.B. Rechtsordnung, Steuersystem) ab. Durch diese qualitativen Verweise auf das Institutionengefüge Österreichs ist das Rating des Landes Burgenland nicht vollständig vom Land selbst steuerbar.

Auch die Finanzierungskosten des Landes sind derzeit nicht direkt an das Rating des Landes Burgenland gekoppelt, da in der aktuellen Finanzierungspraxis die Österreichische Bundesfinanzierungsagentur (OeBFA) den Bundesländern durch Auftrag des Finanzministers die Möglichkeit einräumt, sich über die Republik zentral zu finanzieren und dabei keine bonitätsdifferenzierte Bepreisung vornimmt, sondern die zentrale Finanzierungskondition der Republik Österreich weiterreicht.

Nichtsdestotrotz ist die Bonität ein wichtiges finanzpolitisches Steuerungsziel des Landes, denn es zeigt die finanzielle Position des Bundeslandes in Relation zu seinen Peers, den anderen Bundesländern. Wenn von institutionell gleich gelagerten Aufgabenstellungen und Herausforderungen ausgegangen werden kann, dann sollten die

Bundesländer mit einem ähnlichen Mitteleinsatz und Risiko ihre Aufgaben und Herausforderungen bewältigen können.

Die meisten österreichischen Bundesländer werden von internationalen Ratingagenturen geratet. Würde das Land Burgenland im Vergleich zu dieser Peer-Group signifikant schlechtere Ratingergebnisse erzielen, würde das eine relative finanzwirtschaftliche Schwäche anzeigen, der gegengesteuert werden muss. Während unterschiedliche Ratingergebnisse bis zu einem gewissen Grad durch unterschiedliche Rahmenbedingungen vertretbar wären, würde eine signifikant schlechtere Bonitätsbewertung (ab 2 Notches unter dem Durchschnitt) eine schlechtere finanzwirtschaftliche Performance und geringere Risikotragfähigkeit für externe Schocks (z.B. Energiekrisen, Pandemien, Flüchtlingskrise) dokumentieren. Die potenziellen Auswirkungen würden alle Wirtschaftssubjekte des Landes treffen. Jede individuelle wirtschaftliche Entscheidung der Bürgerinnen und Bürger und der Wirtschaftssubjekte des Landes Burgenland wäre dadurch mit einem höheren Risiko verbunden. Das nachhaltige Funktionieren der öffentlichen Infrastruktur inklusive der Behördenfunktion des Landes wäre tendenziell gefährdet. Ist das Ausfallsrisiko annähernd gleich oder besser als jenes der Peer-Group, kann das Land davon ausgehen, über ein vergleichsweise gesundes finanzielles Fundament zu verfügen und öffentliche Leistungen in guter Qualität nachhaltig anbieten sowie externe Schocks besser abfedern zu können.

Die Abweichung der Bonität eines Bundeslandes von der Peer-Group in Österreich wäre auch deshalb besonders besorgniserregend, weil die Einnahmen der Bundesländer zu rund 90% aus Bundesabgaben stammen. Damit gibt es, basierend auf dem Bevölkerungsschlüssel, eine einheitliche Verteilung der wesentlichen Steuererträge. Zudem hat die Republik Österreich nach der Finanzkrise 2008/09 einzelne Bundesländer finanziell mit hohen Beträgen unterstützt. Dadurch kann eine Risikoverflechtung mit der Republik Österreich unterstellt werden, die wiederum tendenziell zu einer Annäherung der Bonitätsnoten führt (Wahrscheinlichkeit zentralstaatlichen Rückhalts, siehe Anhang).

Bei der Bonitätsbewertung von Bundesländern verwenden Ratingagenturen die nachfolgenden Bewertungsbereiche:

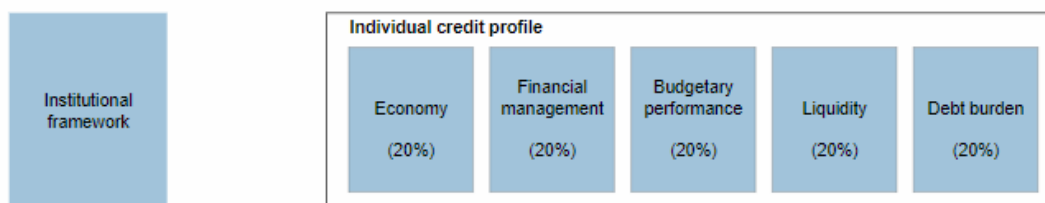


Abbildung 1: Bewertungsbereiche, S&P Methodology for LRGs

Eine zielgerichtete und wirkungsorientierte Finanzpolitik berücksichtigt die obigen Bewertungsbereiche und versucht, im Spannungsfeld von politischen Zielsetzungen und deren Finanzierung eine nachhaltige Balance zu finden.

Zur Absicherung eines nachhaltigen gesunden finanziellen Fundaments zur nachhaltigen Bereitstellung einer leistungsfähigen und effizienten öffentlichen Infrastruktur werden die nachfolgenden finanzpolitischen Ziele und Grundsätze (bei der Zielerreichung einzuhaltende Spielregeln) definiert.

1.3. Finanzpolitische Ziele

Die finanzpolitischen Ziele des Landes Burgenland orientieren sich an den vom Finanzmanagement beeinflussbaren Bewertungsbereichen für die Bonität des Landes.

- ▲ Beibehaltung einer Bonitätsbeurteilung, die dem Durchschnitt der österreichischen Bundesländer entspricht
- ▲ Einhaltung von Schlüsselkennzahlen zu Budget und Verschuldung unter Berücksichtigung langfristiger Entwicklungspfade
- ▲ Bereitstellung ausreichender Liquidität zur Sicherstellung der jederzeitigen Zahlungsfähigkeit unter Berücksichtigung der laufenden Ausgaben und beschlossener Investitionen sowie der Refinanzierung auslaufender und weiterhin benötigter Finanzverbindlichkeiten
- ▲ Sicherung der Werthaltigkeit und kurzfristigen Einsatzfähigkeit der vorhandenen liquiden Mittel
- ▲ Sicherstellung eines professionellen Finanzmanagements (Planungs- und Berichtswesen mit ausreichender Planungstiefe und ausreichendem Planungshorizont)

1.4. Finanzpolitische Grundsätze

Die finanzpolitischen Grundsätze sind bei der Erreichung der finanzpolitischen Ziele strikt einzuhalten.

- ▲ Einhaltung der gesetzlichen Rahmenbedingungen
- ▲ Ausschließlicher Einsatz von bewilligten Instrumenten und Gegenparteien
- ▲ Keine Belastung des Vermögens des Landes
- ▲ Nutzungsorientierte Kapitalsteuerung bei der Finanzierung
- ▲ Kein Risiko ohne Limit
- ▲ Einhaltung der IKS-Prinzipien

1.4.1. Einhaltung gesetzlicher Rahmenbedingungen

Durch die Finanzkrise 2008/2009 wurden die Risikoanfälligkeit von Finanzinstrumenten in drastischer Form zahlreichen öffentlichen Einrichtungen vor Augen geführt. Daher wurden vom Gesetzgeber in Österreich und in den Bundesländern eine Reihe von Gesetzen beschlossen, um den Risikoappetit öffentlicher Einrichtungen zu limitieren.

Konkrete gesetzliche Rahmenbedingungen für die Finanzgebarung des Landes Burgenland sind in der Finanzierungs- und Veranlagungsstrategie angeführt.

1.4.2. Nur genehmigte Kontrahenten

Finanzierungs- und Anlagetransaktionen dürfen nur mit Gegenparteien abgeschlossen werden, welche folgende Mindestanforderungen erfüllen:

- ▲ Banken als Geschäftspartner müssen mindestens über ein langfristiges Emittentenrating von BBB- (bzw. äquivalent) verfügen. Zugelassen sind nur Ratings welche von einer Ratingagentur stammen die gemäß der Verordnung (EG) Nr.1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen zugelassen oder zertifiziert wurde. Im Fall von mehreren Ratings gilt immer das

schlechteste Rating. Falls die Bonität der Bank unter diese Schwelle fällt, muss die Bank spätestens bei Auslaufen des Vertrags ausgetauscht werden.

- ▲ Keine Gegenpartei darf mehr als 25% der gesamten Finanzverbindlichkeiten (inkl. kommittierte Kreditlinien) finanzieren. Anleihen, Namensschuldverschreibungen oder Schundscheindarlehen werden keiner Gegenpartei zugerechnet, zählen aber dennoch zu den gesamten Finanzverbindlichkeiten. Dieses Kriterium gilt nicht für die Republik Österreich, repräsentiert durch die OeBFA.
- ▲ Keine Gegenpartei darf grundsätzlich mehr als 50% der gesamten kurzfristigen Veranlagungen exkl. Zahlungsverkehrskonten bzw. Cashpooling verwalten. Dieses Gegenparteilimit gilt sofern es wirtschaftlich und verwaltungstechnisch vertretbar ist.
- ▲ Keine sanktionierten Gegenparteien (mit Sanktionen der UNO oder EU belegte Kontrahenten)
- ▲ Alle Gegenparteien müssen in der EU konzessioniert sein.

1.4.3. Genehmigte Instrumente

Alle Instrumente müssen auf EUR lauten. Alle eingesetzten Instrumente müssen eigenständig finanzmathematisch bewertet und in die Risikorechnung einbezogen werden können.

Zur **Finanzierung** dürfen nur folgende genehmigte Instrumente eingesetzt werden:

- ▲ Darlehen bei der OeBFA
- ▲ Kreditlinien durch Banken (kommittiert)
- ▲ Kredite und Darlehen von Banken und institutionellen Anlegern
- ▲ Darlehen von Förderbanken
- ▲ Anleihen am europäischen Kapitalmarkt
- ▲ Leasing
- ▲ Bürgschaften, Garantien, Patronatserklärungen

Zur **Veranlagung** kurzfristiger Mittel dürfen nur folgende Instrumente eingesetzt werden:

- ▲ Kontokorrentsalden
- ▲ Geldmarktkonten
- ▲ Festgelder
- ▲ Geldmarktfonds
- ▲ Kündigungsgelder

Zur **Absicherung** von Grundgeschäften dürfen nur folgende Derivate eingesetzt werden:

- ▲ Zinsderivate (Zinstermin- und Zinstauschgeschäfte): Es dürfen nur „Plain Vanilla“-Produkte, also Zinsderivate, in denen Zinsen für einen bestimmten Zeitraum fixiert und in denen variable und fixe EUR-Zinssätze getauscht werden, abgeschlossen werden. Forward-Starting Elemente bei Zinstauschgeschäften dürfen nur dann abgeschlossen werden, wenn auch das Grundgeschäft einen entsprechenden Charakter aufweist (Inanspruchnahmeperiode, bestehende variabel verzinsten Darlehen mit fixen Zinstermen).

- ▲ Zinsoptionen (Zinscaps und Zinsfloors), jedoch keine geschriebenen Zinsoptionen und keine eingebetteten Zinsoptionen in andere Zinsderivate

Auf eine aktive Steuerung der Zinsbindung durch Derivate wird grundsätzlich verzichtet. Vorbehalten bleiben Zinsswaps zur Umwandlung der Zinszahlungsströme von Finanzierungen von variablen zu fixen Zinsen (und umgekehrt) sofern folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

- ▲ Alle bewertungsrelevanten Parameter von Grund- und Sicherungsgeschäft sind deckungsgleich.
- ▲ Eine regelmäßige, von Vertragspartnern unabhängige, finanzmathematisch korrekte Abbildung und methodisch konsistente Marktbewertung (inkl. un-/realisierte Gewinne und Verluste) sowohl von Grund- als auch von Sicherungsgeschäften ist sichergestellt.

Folgende Produkte dürfen nicht abgeschlossen werden:

- ▲ Fremdwährung: Finanzierungen und Veranlagungen dürfen ausschließlich in Euro erfolgen. Finanzierungen und Anlagen in Fremdwährung sind auch dann nicht zulässig, wenn das Währungsrisiko über Derivate abgesichert wird.
- ▲ Derivate ohne Grundgeschäft: Der Abschluss von Derivaten ohne Grundgeschäft ist ausnahmslos untersagt. Derivate dürfen nicht vor dem Grundgeschäft abgeschlossen werden. Geplante Finanzgeschäfte sind keine sicherbaren Grundgeschäfte.
- ▲ FX-Derivate: Da weder Cashflows in fremder Währung bestehen noch Finanzierungen in fremder Währung abgeschlossen werden dürfen, kann kein zu sicherndes FX-Grundgeschäft bestehen.
- ▲ Energie- und Rohstoff-Derivate: Zwar können Risiken aus Energie- und Rohstoffpreisentwicklungen bestehen, das Land Burgenland verfügt jedoch nicht über die Ressourcen, um Risiken aus dem entsprechenden Derivatehandel (Verpflichtungen aus Sicherheitenleistungen) überwachen zu können.
- ▲ Strukturierte Finanzierungen und insbesondere jegliche Instrumente, deren Zahlungsströme an die Entwicklung eines anderen Finanzinstruments bzw. -werts oder eines Index gebunden sind, sind nicht erlaubt.

1.4.4. Keine Belastung von Vermögenswerten

Financial Covenants¹ und sonstige Auflagen, welche den Handlungsspielraum des Landes erheblich einschränken, sind angesichts der sehr guten Bonität zu vermeiden.

Die Besicherung von Finanzierungen ist grundsätzlich nicht erlaubt. Ausnahmen erfordern eine Genehmigung der Landesregierung und werden nur gewährt, wenn die Finanzierung auf unbesicherter Basis nicht abgeschlossen werden kann oder eine Besicherung strukturelle Vorteile mit sich bringt (z.B. Förderdarlehen im Sinne der Diversifizierung) und keine bestehenden vertraglichen Verpflichtungen verletzt werden.

¹ Sammelbegriff für zusätzliche Vertragsklauseln oder Nebenabreden in Kredit- und Anleiheverträgen. In einer engeren Definition umfasst der Begriff insbesondere Klauseln mit einem direkten Bezug zu Finanzkennzahlen (z.B. Eigenkapitalquote, Zinsbelastungsquote usw.).

1.4.5. Kapitalsteuerung: Investitionsbezug und Nutzungsorientierte Laufzeiten

- ▲ Es wird unterstellt, dass grundsätzlich nur Investitionen über Fremdkapital finanziert werden.
- ▲ Die kapitalgewichtete Kapitalbindung der Finanzverbindlichkeiten sollte grundsätzlich der gewichteten wirtschaftlichen Nutzungsdauer der Aktiva entsprechen (fristenkongruente Finanzierung).
- ▲ Die kapitalgewichtete Kapitalbindung der Finanzverbindlichkeiten orientiert sich am Zielkorridor für die Restlaufzeit der Republik Österreich (aktuell bei 9.5-11 Jahren²).
- ▲ Um Klumpenrisiken in der Refinanzierung zu vermeiden, wird die Tilgungsstruktur der langfristigen Finanzverbindlichkeiten gleichmäßig ausgestaltet. In einem Kalenderjahr dürfen nicht mehr als 20% der gesamten Finanzverbindlichkeiten fällig werden. Ausgenommen davon sind kurzfristige Finanzverbindlichkeiten, die innerhalb eines Jahres fällig werden und durch einen entsprechenden Liquiditätspuffer abgedeckt sind.

1.4.6. Kein Risiko ohne Limit

Das Land Burgenland überwacht und limitiert die Risikoarten Liquiditätsrisiko, Kontrahentenrisiko und Marktrisiko.

1.4.7. Einhaltung der IKS-Prinzipien

- ▲ Sämtliche Prozesse im Zusammenhang mit der Abwicklung von Finanztransaktionen müssen im Sinne der Transparenz und Objektivität nachvollziehbar und revisionssicher dokumentiert sein.
- ▲ Es sind professionelle Systeme für die Dokumentation und Bewertung von Finanzgeschäften zu verwenden, die dem aktuellen Stand der Technik entsprechen.
- ▲ Bei kritischen Prozessen ist ein striktes 4-Augen-Prinzip einzuhalten.
- ▲ Sämtliche Akteure im Finanzbereich des Landes agieren auf Basis von Stellenbeschreibungen und schriftlich zugeordneter Berechtigungen für den Abschluss von Finanzgeschäften.
- ▲ Alle wesentlichen Stellen sind mit Stellvertretungsregelungen versehen.
- ▲ Für Finanzgeschäfte wird eine Funktionstrennung eingerichtet oder andere organisatorische Vorkehrungen getroffen, die in ihrem Wirkungsergebnis einer Trennung von Kontrahierung und Abwicklung entsprechen.

Eine unabhängige Kontrolle der Einhaltung der IKS-Prinzipien wird in regelmäßigen Abständen durchgeführt. Eine prozessunabhängige Überwachung des IKS der Abteilung 3 - Finanzen erfolgt im Rahmen der planmäßigen Prüfungen durch die Interne Revision.

Eine Prüfung der darüberhinausgehenden Themen, hier vor allem die Einhaltung der jährlichen Finanzstrategie, hat mindestens alle 5 Jahre durch einen externen Prüfer zu erfolgen. Die Beauftragung der externen Prüfer erfolgt durch die Gruppe.

² Vgl. Detaildokumente Bundesbudget, Teilheft UG 58 https://service.bmf.gv.at/Budget/Budgets/2022/bfg/teilhefte/UG58/UG58_Teilheft_2022.pdf

1.5. Steuerungsgrundlagen

1.5.1. Liquiditätsplanung

Das Land Burgenland erstellt monatlich eine Liquiditätsplanung für das laufende Budgetjahr. Zudem wird jährlich eine Liquiditäts- und Finanzplanung für einen mehrjährigen Horizont erstellt.

Es werden regelmässige Plan/Ist-Abgleiche durchgeführt, um die Planungsqualität kontinuierlich zu erhöhen und gegebenenfalls Planannahmen anzupassen.

Der laufende allgemeine Finanzierungsbedarf (inkl. beschlossener Investitionen) wird über kurzfristige, rollierende Darlehen gedeckt. Die Laufzeit wird unter Berücksichtigung der Liquiditätsplanung festgelegt (maximal 12 Monate).

Ist auf Basis des Budgets und der Planung für die Folgejahre davon auszugehen, dass ein durch kurzfristig rollierende Darlehen abgedeckter Finanzierungsbedarf in der Höhe von mindestens EUR 50 Mio. voraussichtlich längerfristig bestehen wird, kann dieser Teil durch ein langfristiges Darlehen oder ein anderes genehmigtes Finanzierungsinstrument refinanziert werden.

Für geplante, aber noch nicht realisierte Investitionen werden keine Mittel «auf Vorrat» beschafft.

1.5.2. Liquiditätspuffer

Das Land hält einen angemessenen Liquiditätspuffer. Als angemessen wird eine Überbrückung der durchschnittlichen Ausgaben für einen Zeitraum von zumindest einem Monat erachtet.

Zu dem Liquiditätspuffer zählen neben flüssigen Mitteln auch kurzfristige Finanzanlagen (Restlaufzeit < 12 Monate), kommittierte Kreditlinien, gemeldete Ziehungen bei der OeBFA sowie der geplante Geldfluss aus betrieblicher Tätigkeit (sofern positiv).

Kurzfristige Finanzanlagen inkl. der flüssigen Mittel (ohne Berücksichtigung von Wohnbauförder-Geldern)³ werden nur bis zur Höhe von einem Drittel des Liquiditätspuffers angestrebt. Wenn dieser Betrag überschritten wird, dann werden Maßnahmen zur Reduktion der kurzfristigen aktivseitigen Liquidität in die Wege geleitet (Rückführung von Kassenkrediten, Aussetzen von geplanten Neuaufnahmen etc.).

Der Liquiditätsbedarf setzt sich aus dem Geldfluss aus betrieblicher Tätigkeit (wenn negativ), dem Geldfluss aus Investitions- und Anlagetätigkeit sowie kurzfristigen Finanzverbindlichkeiten (Fälligkeiten im betreffenden Jahr) zusammen.

Das Treasury überprüft monatlich, ob der bestehende Liquiditätspuffer angemessen ist.

1.5.3. Überwachung bonitätsrelevanter Kennzahlen

Die quantitativen Kennzahlen aus der Rating-Methodologie von Standard & Poors werden im Zuge der Mittelfristplanung überwacht. Unterschreiten sie den Wert, der zur Erreichung einer mittleren Beurteilung nötig ist, wird dies im Rahmen des Planungsprozesses besprochen. Werden dennoch keine Anpassungen in der Planung vorgenommen, wird dies schriftlich vermerkt. Eine genauere Erläuterung dieser ratingrelevanten Kennzahlen ist im Anhang ersichtlich.

³ Vgl. § 2 Abs. 2 Bgld. WFG 2018

2. Jährliche Finanzierungs- und Veranlagungsstrategie

Jährlich ist unter Berücksichtigung der finanzpolitischen Ziele und Einhaltung der finanzpolitischen Grundsätze von der Finanzabteilung eine Finanzierungs- und Veranlagungsstrategie für das Land Burgenland zu erarbeiten und der Landesregierung zur Bewilligung vorzulegen.

Die abzudeckenden Elemente der Finanzierungs- und Veranlagungsstrategie sind:

- ▲ Festlegung der Zielgröße des Liquiditätspuffers
- ▲ Festlegung der Finanzierungsmaßnahmenplanung
- ▲ Veranlagungspolitik
- ▲ Liste der genehmigten Finanzkontrahenten
- ▲ Liste der genehmigten Finanzinstrumente
- ▲ Darstellung der Rating-Zielgrößen
- ▲ Darstellung der nutzungsorientierten Laufzeit
- ▲ Festlegung der Risikolimit

Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Finanzabteilung ist die jährliche Finanzierungs- und Veranlagungsstrategie zur Kenntnis zu bringen. Abweichungen von der Finanzierungs- und Veranlagungsstrategie bedürfen der Zustimmung der Landesregierung.